OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153488/18/KHu – 153489/2

Datum:
Linz, 20. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde 1. des C W und 2. der A W, beide vertreten durch Mag. L A, Rechtsanwalt in W, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Pantaleon vom 12. April 2022, GZ: Bau-131-24/2021, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die G OG hat binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses Kommissionsgebühren in Höhe von 346,80 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Pantaleon (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.4.2022 wurde der G OG (im Folgenden: Bauwerberin) die Baubewilligung für die „Änderung der Lage des Bauvorhabens: Anbau Milchviehstall und Jungviehstall“ erteilt.

2. Gegen den Bescheid erhoben die Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Beschwerde, in der sie zusammengefasst vorbrachten, dass sie im behördlichen Verfahren Einwendungen in Bezug auf Schallimmissionen erhoben hätten, die sie nunmehr dahingehend konkretisierten, dass das Vorhaben einen tieffrequenten Dauerbrummton verursache (wurde näher ausgeführt). Auch sei die bloße Durchführung eines Änderungsverfahrens nicht zulässig; insbesondere sei es nicht zulässig, die Sachverständigenstellungnahmen auf die Frage einzuschränken, ob sich aus der geänderten Lage des Stalles eine nachteilige Auswirkung ergebe. Auch fehle eine entsprechende schalltechnische Untersuchung.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt den Behördenakten aus den Verfahren 131-34/2020 und 131-24/2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 20.9.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung im Beisein des schalltechnischen Amtssachverständigen durch, in der das Beschwerdevorbringen und das Vorhaben erörtert wurden. In der Folge beauftragte das Gericht den schalltechnischen Amtssachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens zur Frage, welche Lärmimmissionen der Um- und Zubau verursachen würde, wobei – aufgrund des bereits errichteten und in Betrieb befindlichen Stalles – auch ein Augenschein und eine Messung beauftragt wurden. Ferner beauftragte es den medizinischen Amtssachverständigen mit der Durchführung eines Augenscheins und der allfälligen Ergänzung des bereits im behördlichen Verfahren erstatteten Gutachtens.

5. Das Gericht führte am 3.2.2023 eine weitere mündliche Verhandlung durch, in der der schalltechnische Amtssachverständige seine Gutachten erörterte und der medizinische Amtssachverständige seine Ausführungen erstattete und erörterte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Feststellungen zum Verfahren:

1.1. Mit dem im Verfahren GZ 131-34/2020 (im Folgenden: Vorverfahren) ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 9.3.2021 wurden der Bauwerberin Baubewilligungen für den „Anbau Milchviehstall und Jungviehstall“ sowie für den „Neubau Güllegrube“ erteilt.

1.2. Die Bauwerberin beantragte mit Ansuchen vom 25.6.2021 (Einlangen bei der Behörde) die Erteilung der Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das sie als „Änderung der Lage des Bauvorhabens: Anbau Milchviehstall und Jungviehstall“ bezeichnete. Die Bauwerberin verwendete hierfür das Standardformular für die Erteilung von Baubewilligungen nach § 28 Oö. BauO 1994 (Oö. Gemeindebund-Formular Bau-30/2006). Das Bauvorhaben ist den gebundenen Einreichplänen vom 18.5.2021, auf dem Deckblatt bezeichnet als Plannummer 30_SW, dargestellt. In der einliegenden Baubeschreibung ist das Bauvorhaben als Umbau und Zubau bezeichnet. Auch in den Plandarstellungen (Grundriss EG, Grundriss OG, Schnitte; Ansichtsplan) ist der Um- und Zubau vollständig dargestellt, wobei sich die als Abbruch bzw. Bestand dargestellten Bereiche auf den „Altbestand“ beziehen; die genannten Plandarstellungen beziehen sich insbesondere nicht auf den bloßen Vergleich zwischen den genehmigten Grundrissen aus dem Vorverfahren und dem nunmehrigen Verfahren. (Würde man einen derartigen Vergleich anstellen, zeigte sich im Übrigen, dass es im Vergleich zum Vorverfahren nicht nur zur „Änderung der Lage“ der Zubauten gekommen wäre, sondern auch zu diversen kleineren Änderungen von Öffnungen und der inneren Raumaufteilung, die sowohl die Zubauten als auch den Umbau des Altbestandes betreffen.)

Die belangte Behörde führte am 2.8.2021 eine Bauverhandlung durch, zu der die Nachbarn geladen wurden. Die Bf erhoben Einwendungen in Bezug auf Lärmimmissionen, insbesondere in Bezug auf tieffrequente Geräusche bzw. Infraschall.

Der schalltechnische Amtssachverständige, der bereits im Vorverfahren ein Gutachten erstattet hatte, führte in seiner Stellungnahme vom 27.7.2021 mit näherer Begründung aus, dass „[d]as Gutachten, welches im Rahmen der letzten Bauverhandlung erstellt wurde, … als vollinhaltlich aufrecht angesehen werden [kann]“; in der Folge erstattete er am 4.11.2021 eine Stellungnahme zum Themenbereich Infraschall. Der medizinische Amtssachverständige erstattete mit Schreiben vom 21.1.2022 ein Gutachten, dem er die Werte aus dem schalltechnischen Gutachten und die genannten Stellungnahmen zugrunde legte.

1.3. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 20.9.2022 wurde zum Lärmimmissionseinwand ausgeführt, dass es um ein permanent vorhandenes Brummgeräusch gehe.

2. Feststellungen zum Bauvorhaben:

2.1. Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben hat den Umbau des bestehenden Stalles („Altbestand“), einen größeren Zubau im nördlichen Bereich (Anbau Milchviehstall) und einen kleineren Zubau im westlichen Bereich des Altbestandes (Anbau Jungviehstall) auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x der EZ x, KG x W, zum Gegenstand. Das Bauvorhaben ist in den gebundenen Einreichplänen vom 18.5.2021 dargestellt; insbesondere in den der einliegenden Baubeschreibung und den oben genannten Plandarstellungen.

2.2. Die Baugrundstücke sind im aktuell gültigen Flächenwidmungsplan als Grünland, Land- und Forstwirtschaft, Ödland, gewidmet.

2.3. Die Bf sind Eigentümer der westlich gelegenen Liegenschaft EZ x, KG x W, mit dem Grundstück Nr. x, das als Dorfgebiet gewidmet ist. Das Grundstück ist mit einem Wohngebäude bebaut.

2.4. Das Bauvorhaben umfasst die genannten Zu- und Umbauten, die mit einer Erhöhung der Tieranzahl einhergehen. Der bestehende Melkroboter wird vom Altbestand in den Milchviehstall verlegt. Ferner sind ein Mistsaugroboter, ein Schrapper und ein Futterschieber im Einsatz. Die genannten Geräte werden nach festgelegten Zeiten betrieben oder aktivieren sich bedarfsweise (Melkroboter). Die Kühlanlage bleibt projektgemäß unverändert und ist im südöstlichen Gebäudeteil des Altbestandes situiert (dieser Gebäudeteil ist im Einreichplan als unveränderter Bestand dargestellt).

2.5. Der nördliche Zubau wurde ca. im Oktober 2021 fertiggestellt; in der Folge kam es zu den Umbauten beim Altbestand. Die Um- und Zubauten sind ca. seit dem ersten Quartal 2022 vollständig errichtet und in Betrieb.

2.6. Die schalltechnische Prognosebeurteilung des Vorhabens ergab, dass die Umbauten des Altbautraktes zu keinen relevanten Veränderungen der Schall-Ist-Situation führen werden; die Zubauten werden zu Immissionen an der Grundgrenze zu den Bf von 40 dB untertags bzw. abends und von 37 dB in der Nacht führen. Dieser Berechnung liegt eine Worst-Case-Betrachtung zugrunde. Diese Immissionen führen zu keiner relevanten (über 1 dB liegenden) Veränderung der Ist-Situation, die u.a. durch Verkehrsträger geprägt ist.

Es sind projektgemäß keine Anlagen vorgesehen, die geeignet sind, bei der Liegenschaft der Bf zu dauernden tieffrequenten Brummgeräuschen, Infraschall oder Vibrationen zu führen.

Die Messung des in Betrieb befindlichen Stalles bestätigt die schalltechnische Prognoseberechnung. Die Immissionen dies Gesamtstalles an der Grundgrenze betragen 32 dB bis 38 dB (Werte nach Extraktion der Fahrbewegungen der in der Nähe befindlichen Straße) und liegen um mehr als 10 dB unter dem $L_{A,eq}$ des jeweiligen Messzeitraumes (Gesamtpegel inkl. der u.a. durch Fahrgeräusche geprägten Umgebungssituation: ca. 48 bis 52 dB), sodass es durch den Zu- und Umbau zu keiner relevanten Veränderung der Ist-Situation gekommen sein kann.

Durch die Anwendung von zwei schalltechnischen Analyseverfahren konnte nachgewiesen werden, dass im Messzeitraum weder an der Grundgrenze noch im Schlafzimmer der Bf tieffrequenten Töne vorhanden waren, die an den Bereich der Hörkurve heranreichen. Der Stall war im Messzeitraum in Betrieb. Hinweise für Anlagen, die tieffrequente Brummgeräusche, Infraschall oder Vibrationen bei der Liegenschaft der Bf verursachen könnten, ergab auch die Begehung des Stalles durch die Sachverständigen nicht.

2.7. Aus medizinischer Sicht ergeben sich weder aus den Werten der schalltechnischen Berechnung noch aus den erhobenen Messwerten (oder den persönlichen Eindrücken des medizinischen Amtssachverständigen) eine Situation, die geeignet ist, zu erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen der Nachbarn zu führen. Eine Vorschreibung von Auflagen für die Bauwerberin ist aus medizinischer Sicht nicht erforderlich.

3. Beweis wurde erhoben durch Einschau in das offene Grundbuch, Einschau in den gerichtlichen Akt sowie Einschau in die vorgelegten Bauakten; insbesondere durch Einschau in das Gutachten des schalltechnischen Amtssachverständigen vom 16.2.2021 (Bestandteil der Verhandlungsschrift, GZ 131-34/2020), in den verfahrensgegenständlichen Antrag und die dazugehörigen Projektunterlagen, Einschau in die genannten Stellungnahmen des schalltechnischen Amtssachverständigen und das Gutachten des medizinischen Amtssachverständigen, sowie durch Einholung des ergänzenden schalltechnischen Gutachtens (Messung der Anlage) und des ergänzenden medizinischen Gutachtens. Ferner wurden zwei Verhandlungen durchgeführt.

Der unter Pkt. 1. sowie Pkt. 2.1. bis 2.3. und 2.5. dargestellte Sachverhalt ergab sich daraus eindeutig. Der unter Pkt. 2.4. dargestellte Sachverhalt ergab sich aus den Projektunterlagen und den Ausführungen der Amtssachverständigen, aber auch aus den nachvollziehbaren Angaben der Bauwerberin, die im Einklang mit dem Einreichprojekt stehen.

Zu Pkt. 2.6. ist auszuführen, dass die Gutachten des schalltechnischen Amtssachverständigen schlüssig und nachvollziehbar sind: Der schalltechnische Amtssachverständige hat die vom Stall zu erwartenden Immissionen rechnerisch ermittelt, wobei er dieser Beurteilung näher genannte Emissionsansätze für Stallgebäude zugrunde legte. Diese Emissionsansätze stellen – wie der Sachverständige darlegte – eine Worst-Case-Betrachtung dar. Die Rechenergebnisse wurden im gerichtlichen Verfahren durch die Messung des in Betrieb befindlichen Stalles bestätigt; die gemessenen Schallpegel lagen dabei unter den errechneten Werten, was den Charakter der Berechnung als Worst-Case-Betrachtung bestätigte.

Zu den von den Bf vorgebrachten Immissionen hat der Sachverständige nachvollziehbar ausgeführt, dass das Projekt die von den Bf geschilderten tieffrequenten Immissionen nicht verursachen wird; besondere Gerätschaften haben sich weder aus dem Projekt noch aus der Begehung ergeben. Der medizinische Amtssachverständige machte gleichartige Ausführungen. Ebenfalls haben beide Sachverständige dargelegt, dass ein derartiger Stall nicht geeignet ist, Infraschall oder Vibrationen zu verursachen, was unter Hinweis auf das Erfordernis von großen bewegten Massen näher erörtert wurde.

Auch die schalltechnische Erhebung des in Betrieb befindlichen Stalles ergab keine tieffrequenten Töne. Dabei hat der schalltechnische Amtssachverständige sowohl eine Messung an der Grundgrenze als auch eine weitere Messung im Schlafzimmer der Bf durchgeführt (letzteres erwies sich aus technischer Sicht als zweckmäßig, um die von den Bf geltend gemachten Immissionen näher zu erfassen). In Anbetracht des Vorliegens eines Projektgenehmigungsverfahrens (siehe die rechtlichen Ausführungen unten), ferner aufgrund des Umstandes, dass es projektgemäß keine Anlagen gibt, die nur nachts betrieben werden, und des Umstandes, dass die Messung mehrere Zeiträume umfasste, in denen kaum Fremdgeräusche (wie Hintergrundgeräusche durch Verkehr, etc.) herrschten, ergaben sich für das Gericht keine Hinweise dafür, dass die vom Amtssachverständigen durchgeführte mehrstündige Messung nicht geeignet wäre, die schalltechnische Situation akkurat zu erheben. Insbesondere führte der Amtssachverständige nachvollziehbar aus, dass er eine Analyse von ruhigen Schallepisoden vornahm und dabei sowohl eine Differenzwertmethode als auch eine Terzanalyse durchführte. Er legte dar, dass ein tieffrequentes Dauergeräusch in diesen Zeiträumen erfassbar gewesen wäre.

Alle das Projekt potentiell umfassenden Aspekte wurden daher einerseits rechnerisch und durch technische sowie medizinische Erfahrungswerte, und andererseits messtechnisch sowie durch den Augenschein der Sachverständigen erfasst.

Für das Gericht ist aufgrund der bereits im behördlichen Verfahren eingeholten Sachverständigengutachten, u.a. aus den Bereichen Schalltechnik und Bautechnik und der ergänzenden schalltechnischen Ausführungen nicht ersichtlich, dass das Projekt ergänzungsbedürftig wäre; insbesondere ist es für das Gericht nicht zu beanstanden, dass der schalltechnischen Prognoseberechnung standardisierte Emissionssätze für Ställe zugrunde gelegt wurden, zumal diese – wie der Sachverständige nachvollziehbar darlegte – eine Worst Case-Betrachtung darstellen. Dazu kommt, wie bereits ausgeführt, dass der bereits errichtete und in Betrieb befindliche Stall gemessen wurde und dabei die schalltechnische Prognosebeurteilung bestätigt wurde.

Die von den Bf geforderten weiteren Ermittlungen würden den Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens, das ausschließlich die eingereichten Um- und Zubauten zum Gegenstand hat, überschreiten.

Zu Punkt 2.7. ist auszuführen, dass der medizinische Amtssachverständige seiner Beurteilung die rechnerischen und die messtechnischen Ergebnisse sowie seine Erfahrungswerte mit derartigen Anlagen zugrunde legte; ferner führte auch er einen Augenschein durch. Seine Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die Bf sind Nachbarn iSd. § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in denen die Nachbarn solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht haben. Ein Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. etwa VwGH 1.4.2021, Ra 2019/05/0334). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die hier gegenständliche Nachbarbeschwerde jedenfalls nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0062, mwN; dieser Entscheidung folgend etwa VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066 und 16.2.2017, Ra 2015/05/0060).

2. Die Bf bringen in der Beschwerde zunächst vor, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein neues Projekt handle, weshalb – zusammengefasst – so vorzugehen gewesen sei, als wäre die Baubewilligung für die Voreinreichung nie erteilt worden.

Aufgrund der veränderten Lage der nunmehr projektierten Zubauten teilt das Gericht die Einschätzung der Bf, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein anderes Vorhaben handelt als jenes der Voreinreichung. Eine Rechtswidrigkeit des Bescheides ergibt sich aus diesem Vorbringen jedoch nicht:

Zwar hat die Bauwerberin ihr Vorhaben einleitend als „Änderung der Lage …“ tituliert, hat aber ein Ansuchen unter Verwendung des Standardformulares für die Erteilung von Baubewilligungen eingebracht und die entsprechenden Beilagen, insbesondere eine Baubeschreibung und Einreichpläne angeschlossen. In der Baubeschreibung ist das Vorhaben als Um- und Zubau bezeichnet; in den Einreichplänen sind die Grundrisse, Schnitte und Ansichten des Vorhabens vollständig enthalten (und dort auch nicht bloß als Änderung im Vergleich zur Voreinreichung dargestellt). Die Bauwerberin nahm auch nicht auf bloße Planabweichungen nach § 39 Abs. 2 iVm. § 34 Oö. BauO 1994 Bezug. Sie hat den Verfahrensgegenstand daher keineswegs eingeschränkt (so aber die von den Bf zit. Entscheidung VwGH 2.10.1984, 84/05/0080, der im Übrigen keine Nachbarbeschwerde zugrunde liegt), sondern wollte offenkundig die für das Vorhaben erforderliche Baubewilligung erwirken. Damit korrespondiert, dass die Behörde ein vollständiges Baubewilligungsverfahren inkl. Bauverhandlung sowie Beiziehung von Nachbarn und Sachverständigen durchführte und im angefochtenen Bescheid nicht auf die Baubewilligung aus dem Vorverfahren Bezug nahm; auch die Formulierung „Planabweichung“ oder die Rechtsgrundlage des § 39 Oö. BauO 1994 kommen nicht vor. Bei objektiver Betrachtung liegt daher eine „vollständige“ Baubewilligung für den in den Einreichplänen dargestellten Um- und Zubau vor.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die von den Bf eingewendeten Lärmimmissionen sowohl den Gegenstand des behördlichen als auch des gerichtlichen Verfahrens bildeten, was sich für das behördliche Verfahren auch darin zeigt, dass ein medizinischer Sachverständiger beigezogen wurde, der sich mit den vom Um- und Zubau verursachten Immissionen auseinandersetzte. Insbesondere kann keine Rede davon sein, dass sich das Verfahren auf einen bloßen Vergleich des gegenständlichen Projekts mit der Voreinreichung beschränkt hätte oder sonst eine Einschränkung der Mitspracherechte angenommen worden wäre. Die Bf konnten daher ihre subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte in Bezug auf die von ihnen eingewendeten Schallimmissionen vollumfänglich geltend machen, während nicht erkennbar ist, inwiefern die von der Bauwerberin gewählte Bezeichnung des Bauvorhabens ihre Rechtssphäre berührt.

3. Eine Verletzung von Nachbarrechten durch Immissionen der Um- und Zubauten hat das Verfahren nicht ergeben:

3.1. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und

sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projekts, für das der in den Einreichplänen und den Baubeschreibungen zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers entscheidend ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projekts (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen (vgl. VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof führt in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass auf Umstände, die in den dem konkreten Projekt zugrunde liegenden Unterlagen keine Deckung finden, eine Versagung der Baubewilligung nicht gestützt werden kann (so etwa VwGH 4.11.2016, Ro 2014/05/0029, mwN).

3.2. Auch in den Fällen, wo – wie hier – die Widmungskategorie der Baugrundstücke (hier: Grünland) keinen eigenständigen Immissionsschutz gewährt, ist zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben an der Grundgrenze schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden. Hierbei stellt § 3 Abs. 3 Z 2 iVm. § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 eine Norm dar, die gesundheitlichen Belangen und dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dient: Gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 müssen nämlich Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Gemäß § 2 Z 22 leg. cit. sind schädliche Umwelteinwirkungen Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung steht den Nachbarn daher ein gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 durchsetzbares subjektiv-öffentliches Recht zu, was aber, wie sich aus dem letzten Satz dieser Bestimmung ergibt, nicht grundsätzlich zu einer Versagung der Baubewilligung führen kann. Die Baubehörde kann jedoch – soweit dies erforderlich ist – die Bewilligung durch Erteilung von Auflagen und Bedingungen einschränken (siehe dazu etwa VwGH 29.6.2016, Ro 2014/05/0065, mwN und VwGH 29.7.2021, Ra 2021/05/0082, mwN).

3.3. Bei der Beurteilung von Immissionen ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. etwa VwGH 24.3.1998, 97/05/0301, mwN).

3.4. Die Bf haben Lärmimmissionen (durch tieffrequente Geräusche bzw. Infraschall) eingewendet. Diese Immission wurde als tieffrequenter, permanent vorhandener Brummton näher konkretisiert, wobei die Wahrnehmungen der Bf in der mündlichen Verhandlung am 20.9.2022 ausführlich beschrieben wurden.

3.5. Eine Einwendung in Bezug auf Vibrationen (im Sinne von Erschütterungen bzw. körperlichen Bewegungen) wurde bis zur Bauverhandlung vor der belangten Behörde nicht erstattet und ist daher präkludiert; Vibrationen in diesem Sinne wurden aber von den Bf in der Verhandlung auch nicht geschildert. Darüber hinaus gibt es nach den Ausführungen der Sachverständigen beim Vorhaben auch keine

Anlagen, die geeignet wären, Vibrationen bei der Liegenschaft der Bf zu verursachen.

3.6. In Bezug auf Infraschall wurde von den beigezogenen Sachverständigen ausgeführt, dass weder Anlagen projektiert noch in natura vorhanden sind, die geeignet sind, Infraschall zu erzeugen. Auch war nicht zu erwarten, dass tieffrequente Dauergeräusche durch den Um- und Zubau entstehen.

Die projektgemäß hervorgerufenen Immissionen an der Grundgrenze der Bf wurden im behördlichen Verfahren – dem Charakter eines Projektgenehmigungsverfahrens entsprechend – in einer Prognose rechnerisch ermittelt; im Beschwerdeverfahren erfolgte darüber hinaus eine Messung der zwischenzeitlich bereits errichteten und in Betrieb befindlichen Anlage, wobei die Messungen sowohl an der (für das Bauverfahren relevanten) Grundgrenze, als auch (zu Verifikationszwecken) im Schlafraum der Bf erfolgten. Die rechnerisch ermittelten Werte wurden bei der Messung unterschritten; die Analyse der Messwerte hat keine tieffrequenten Geräusche ergeben.

3.7. Aus medizinischer Sicht sind die vom Projekt induzierten Immissionen weder in Bezug auf die Schallpegel noch in Bezug auf die Frequenz der Geräusche objektiv geeignet, zu einer erheblichen Belästigung oder zu einer nachteiligen gesundheitlichen Auswirkung führen.

4. Zu den Kommissionsgebühren:

Die beigezogenen Amtssachverständigen waren jeweils für Amtshandlungen vor Ort. Daraus ergab sich eine Gesamtsumme von 17 angefangenen halben Stunden (Schalltechnik: 12 halbe Stunden, Medizin: 5 halbe Stunden). Der Tarif von 20,40 Euro je angefangener halber Stunde ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013. Diese Kosten sind gemäß § 77 Abs. 1 iVm. § 76 Abs. 1 AVG von der Partei zu tragen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat.

5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung basiert auf den Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes zu Baubewilligungsverfahren (siehe die zit. Entscheidungen); die einzelfallbezogene Beurteilung des Projektes erfolgte unter Beiziehung eines schalltechnischen sowie eines medizinisches Sachverständigen

und warf keine Fragen grundsätzlicher Art auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer